

05.05.2003

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

A Problem

1994 hat der Verfassungsgeber die Grundrechte des Grundgesetzes um das Verbot ergänzt: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG). Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Benachteiligungsverbot damit auch unmittelbar geltendes Landesrecht. Die Lebenswirklichkeit vieler behinderter Menschen und ihrer Familien entspricht dem noch nicht.

Die Vorgaben der Verfassung müssen umgesetzt werden. Für den Bereich des Bundesrechts wurde dem mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze Rechnung getragen.

Da nicht alle Lebensreife in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallen, bedarf es auch ergänzender landesgesetzlicher Regelungen, um die in der Praxis bestehende Ungleichbehandlung behinderter Menschen zu beseitigen.

B Lösung

Mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze sollen Benachteiligungen behinderter Menschen beseitigt werden.

Der Gesetzesentwurf enthält in Artikel 1 das Behindertengleichstellungsgesetz NRW, das insbesondere folgende Maßnahmen vorsieht:

- Ein allgemeines Benachteiligungsverbot,
- die Verpflichtung der Träger öffentlicher Belange, die Erreichung des Ziels des Gesetzes aktiv zu fördern und ein allgemeines Verbot, behinderte Menschen zu benachteiligen.

Datum des Originals: 29.04.2003/Ausgegeben: 08.05.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

- die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen,
- Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden behinderter Menschen einerseits und kommunalen Körperschaften andererseits zur Erreichung der Barrierefreiheit in ihrem jeweiligen Organisations- oder Tätigkeitsbereich,
- ein Klagerecht für Interessenverbände behinderter Menschen,
- Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr,
- das Recht zur Verwendung der Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden im Verwaltungsverfahren,
- Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken,
- barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik der Träger öffentlicher Belange,
- die gesetzliche Verankerung der Interessenvertretung behinderter Menschen durch den Landesbehindertenrat oder einen Landesbeauftragten oder eine Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen,
- eine Berichtspflicht der Landesregierung über Erfahrungen mit dem Behindertengleichstellungsgesetz.

Die weiteren Artikel sehen Änderungen von Landesgesetzen und -verordnungen zugunsten behinderter Menschen vor. Um die Belange behinderter Menschen umfassender berücksichtigen zu können.

C Alternativen

Beibehaltung des unbefriedigenden und veränderungsbedürftigen Zustandes.

D Kosten

Durch das Gesetz entstehen im Einzelnen nicht bezifferbare Kosten für

- die Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, soweit sie über bestehende Normen hinaus geht, jedoch nicht unmittelbar mit In-Kraft-Treten des Gesetzes, sondern zukünftig, aus Anlass von Neubauten oder Änderungen baulicher Anlagen,
- die Übernahme der Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachübersetzungen, soweit sie in Bereichen anfallen, die nicht vom SGB IX erfasst werden, das den überwiegenden Teil der Behördenkontakte von behinderten Menschen regelt,
- die behindertengerechte Gestaltung von Bescheiden, Vordrucken und sonstigen amtlichen Informationen, soweit dies zur Rechtswahrung erforderlich ist,
- die Herstellung der Barrierefreiheit bei den bestehenden Online-Angeboten, wobei die Höhe vom Umfang und der technischen Komplexität der jeweiligen Angebote abhängt,

Durch die Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit entstehen keine unmittelbaren Kosten. Die Beteiligten können sich einvernehmlich über Maßnahmen, ihre Kostenträchtigkeit und die Zeitfolge der Umsetzungsschritte und damit die Fälligkeit etwaiger Belastungen verständigen.

Die Einführung der Möglichkeit für Blinde, auch bei Kommunal- und Landtagswahlen Schablonen benutzen zu können, wird Mehrkosten verursachen. Grundsätzlich fallen Herstellungskosten, Portokosten, Informationsmaterial etc. an. Erste Erfahrungen mit der auf freiwilliger Basis von den Landesblindverbänden mit Wahlschablonen durchgeführten Bundestagswahl 2002 haben ergeben, dass bei einer Inanspruchnahme von 4.000 Wahlschablonen Gesamtkosten in Höhe von rd. 33.000 € entstanden sind.

Durch die Möglichkeit der Kommunikation in Gebärdensprache und lautsprachbegleitender Gebärde entstehen ebenfalls Kosten.

Lediglich 20 v.H. aller Behördenkontakte finden jedoch mit Behörden außerhalb der Sozialleistungsverwaltung, die dem SGB IX unterfällt, statt und werden damit vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. In Nordrhein-Westfalen leben derzeit rd. 10.000 hörbehinderte Menschen, die im Verwaltungsverfahren die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden verwenden könnten. Geht man von hochgeschätzt vier solcher Behördenkontakte jeder hörbehinderten Person im Jahr aus, würden maximal 40.000 Mal im Jahr Gebärdensprachdolmetscher in Anspruch genommen werden. Damit ergäbe sich ein Volumen von 1,8 Mio. € jährlich.

Die dem Land entstehenden Mehrausgaben werden unter Beachtung der finanzpolitischen Vorgaben der Landesregierung innerhalb der betroffenen Einzelpläne erwirtschaftet.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, beteiligt sind alle übrigen Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Soweit das Gesetz Regelungen enthält, die kommunale Belange berühren, knüpft es an die den Kommunen bereits im wesentlichen obliegenden Aufgaben an.

G Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Kostenbelastungen können nach dem unter D. Ausgeführten nicht beziffert werden. Dies gilt auch für die Entlastungen behinderter Menschen, die die Kosten für Kommunikation z.B. in Gebärdensprache zukünftig erstattet bekommen.

H Befristung von Vorschriften

Der Gesetzentwurf trägt dem Beschluss der Landesregierung zur Befristung von Rechtsvorschriften Rechnung, da Artikel 1 § 14 vorschreibt, dass die Landesregierung in jeder Wahlperiode dem Landtag über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, dessen Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis berichtet. Sollte sich dabei Änderungsbedarf ergeben, wird die Landesregierung dem Landtag entsprechende Vorschläge unterbreiten. Der Gesetzentwurf sieht keine Befristung im Sinne der Alternative eines Außerkrafttretens vor, da die Gleichstellung behinderter Menschen nicht rückgängig gemacht werden soll.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW)

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG)

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Artikel 4

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Artikel 5

Änderung des Fischereigesetzes (Landesfischereigesetz - LFischG)

Artikel 6

Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW)

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg)

Artikel 8

Änderung von Verordnungen

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 10
Schlussvorschriften**Artikel 11**
In-Kraft-Treten**Artikel 1**
Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Gleichstellung behinderter Menschen
(Behindertengleichstellungsgesetz Nord-
rhein-Westfalen - BGG NRW)**Inhaltsübersicht****Abschnitt 1**
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich
- § 2 Behinderte Frauen
- § 3 Behinderung, Benachteiligung
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Verbandsklage

Abschnitt 2
Verpflichtung zur Gleichstellung und
Barrierefreiheit

- § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 8 Verwendung der Gebärdensprache
- § 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken
- § 10 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3
Wahrung der Belange behinderter Men-
schen

- § 11 Aufgabenübertragung, Rechtstellung
- § 12 Aufgaben
- § 13 Wahrung der Belange behinderter Menschen auf örtlicher Ebene

Abschnitt 4
Berichtspflichten

- § 14 Berichte

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen und sonstige Landesbetriebe im Sinne des § 14 a Landesorganisationsgesetz und für den Westdeutschen Rundfunk Köln. Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die in den Sätzen 1 und 2 Genannten sind verpflichtet, aktiv auf das Erreichen des Zieles hinzuwirken. Sie sollen hierzu eng mit den Organisationen und Verbänden der behinderten Menschen zusammenarbeiten.

§ 2

Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen. Dazu werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von behinderten Frauen ergriffen.

§ 3**Behinderung, Benachteiligung**

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperlichen Funktionen, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn behinderte Menschen aufgrund ihrer Behinderung im Vergleich zu nicht behinderten Menschen unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Genannten dürfen behinderte Menschen nicht benachteiligen.

(3) Macht ein behinderter Mensch eine Benachteiligung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 durch einen der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Genannten glaubhaft, so muss jener beweisen, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt, für die Benachteiligung zwingende Gründe vorliegen oder dass nicht durch die Behinderung bedingte, sachliche Gründe vorliegen.

§ 4**Barrierefreiheit**

Barrierefreiheit ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

§ 5**Zielvereinbarungen**

(1) Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, Zielvereinbarungen zwischen den nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) anerkannten Verbänden oder deren nordrhein-westfälischen Landesverbänden einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Verbände nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können dies auch örtliche Verbände behinderter Menschen sein. Die Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände,
2. für die dort Genannten, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von anderen dort Genannten Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. für die in dort Genannten, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind

(5) Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung diesem Ministerium diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6

Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage

(1) Ein nach § 13 BGG anerkannter Verband oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

- a) § 2
- b) das Benachteiligungsverbot nach § 3 Abs. 2 Satz 2
- c) dessen Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 7 bis 10.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle der Fall.

(3) Werden behinderte Menschen in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 1 Satz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Solange in einer Sache im Sinne des Absatzes 1 die Klage eines Verbandes anhängig ist und soweit über die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden ist, kann die Sache von keinem anderen Verband anderweitig anhängig gemacht werden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7

Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen der in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange sind entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten.

(2) Absatz 1 gilt auch für sonstige bauliche oder andere Anlagen im Sinne von § 4 Satz 3.

§ 8**Verwendung der Gebärdensprache**

(1) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte, Schwerhörige, Taubblinde und höresehbehinderte Menschen) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit den in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Trägern öffentlicher Belange in Deutscher Gebärdensprache oder über lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 haben, sofern sie nicht selbst auf ihre Kosten eine Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe zur Verfügung stellen, auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen zu erstatten, die diesen für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe entstehen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/ Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetschdienstleistung oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind,

zu regeln.

§ 9**Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken**

(1) Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange betroffener behinderter Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen kostenlos auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts zu regeln, in welcher Weise und bei welchen Anlässen die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 10**Barrierefreie Informationstechnik**

(1) Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange gestalten ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen genutzt werden können.

(2) Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 und die dabei anzuwendenden Standards zu treffen.

Abschnitt 3**Wahrung der Belange behinderter Menschen****§ 11****Aufgabenübertragung, Rechtsstellung**

(1) Die Landesregierung soll eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der behinderten Menschen (§ 12) bestellen. Hierzu kann sie mit deren Einverständnis eine natürliche Person oder den Landesbehindertenrat e.V. bestimmen. Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Landtags. Eine erneute Übertragung ist zulässig. Einem Verlangen auf vorzeitige Beendigung der Aufgabenübertragung ist stattzugeben.

(2) Das Land hat die für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung zu stellen.

§ 12**Aufgaben**

(1) Zur Wahrung der Belange behinderter Menschen gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Durchsetzung der Gleichbehandlung behinderter und nichtbehinderter Menschen.
- Die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von behinderten Menschen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken,
- Die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten behinderter Menschen bestellten Persönlichkeiten oder Gremien.

Bei der Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen behinderter Frauen beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt werden.

(2) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange behinderter Menschen betreffen, bei den Trägern öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2. Sie können ihnen auch Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung behinderter Menschen geben, insbesondere die Landesregierung und die Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Belange behinderter Menschen beraten.

(3) Die Ministerien hören die oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften des Landes an, soweit sie Fragen der Belange von behinderten Menschen behandeln oder berühren. Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 13

Wahrung der Belange behinderter Menschen auf örtlicher Ebene

Die Wahrung der Belange behinderter Menschen auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.

Abschnitt 4

Berichtspflichten

§ 14

Berichte

(1) Die Landesregierung berichtet einmal in jeder Wahlperiode, beginnend mit der 14. Wahlperiode, dem Landtag über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, dessen

Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis. Hierzu werden die Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen gemäß §§ 11 und 12 beteiligt.

(2) Die Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen berichten der Landesregierung alle zwei Jahre, erstmals 2006, über die Situation der behinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen sowie über ihre Tätigkeit. Die Landesregierung leitet den Bericht mit ihrer Stellungnahme dem Landtag zu.

(3) Alle Feststellungen im Bericht sind geschlechtsbezogen zu treffen. Der Bericht schließt die Darstellung von Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot ein und nimmt zu möglichen weiteren Maßnahmen Stellung.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG)

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. August 1993 (GV. NRW. S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S.108), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)

§ 26

(1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.

(4) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) be-

- b) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: dienen.

„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

(5) Das Innenministerium kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

2. Der bisherige § 40 wird § 40 Abs. 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

§ 40

Das Land erstattet den Gemeinden und den Kreiswahlleitern die Kosten der Landtagswahl. Die Kosten der Gemeinden werden nach festen und nach Gemeindegrößen abgestuften Sätzen erstattet, die vom Innenminister festgesetzt werden.

„(2) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und den Versand der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 4 werden

§ 25

(1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.

- a) in Satz 2 die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt und
- b) folgender Satz angefügt: „Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettel-schablone bedienen.“

(4) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

(5) Der Innenminister kann zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

Artikel 4

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

- 1. An § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

**§ 9
Straßenbaulast**

(1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen.

(2) Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Perso-

„Die Belange behinderter Menschen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.“

2. An § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.“

nengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen bleiben unberührt.

§ 18 Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist unbeschadet des § 14a Abs. 1 Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. In Ortsdurchfahrten bedarf sie der Erlaubnis der Gemeinde; soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und mit Auflagen verbunden werden. Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast, so hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der

Technik zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(7) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Landesfischereigesetzes
(Landesfischereigesetz - LFischG)

Das Landesfischereigesetz (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32a
Sonderfischereischein

(1) Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können, kann ein Sonderfischereischein erteilt werden.

(2) Der Sonderfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeines.

(3) Der Sonderfischereischein ist als solcher zu kennzeichnen und wird für ein Ka-

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landesfischereigesetz -
LFischG)

lenderjahr oder für fünf aufeinanderfolgende Jahre nach einem vom zuständigen Ministerium bestimmten Muster erteilt.“

**Artikel 6
Änderung der Landesbauordnung
(BauO NRW)**

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 55 BauO NRW wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeistätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für Schwerbehinderte

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Landesbauordnung - (BauO NRW)

**§ 55
Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen**

(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die einem allgemeinen Besucherverkehr dienen oder die von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind so zu errichten und instand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt und barrierefrei erreicht werden können. § 54 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile insbesondere von

1. Verkaufsstätten,
2. Gaststätten, Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. Büro- und Verwaltungsgebäuden, Gerichten,
4. Schalter- und Abfertigungsräumen der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie der Kreditinstitute,
5. Museen, öffentlichen Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,
6. Krankenhäusern,
7. Schulen,

vorgehalten werden.“

8. Sportstätten, Spielplätzen und ähnlichen Anlagen,
9. öffentlichen Bedürfnisanstalten,
10. Stellplätzen und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 8 gehören,
11. allgemein zugänglichen Stellplätzen und Garagen mit mehr als 1000 m² Nutzfläche.

Bei Anlagen nach den Nummern 10 und 11 muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze für Schwerbehinderte vorgehalten werden; jedoch müssen bei Anlagen nach Nummer 10 mindestens ein Einstellplatz, bei Anlagen nach Nummer 11 mindestens drei Einstellplätze für Schwerbehinderte vorhanden sein.

(3) Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen,
2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenwohnungen

gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

- c) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „1,20 m“ durch „1,50 m“ ersetzt.

(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,20 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen

müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.

(5) § 39 Abs. 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Geschossen, soweit Geschosse von Menschen mit Behinderungen mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(6) Abweichungen von den Absätzen 1, 4 und 5 können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

§ 68

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

2. In § 68 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 werden hinter der Zahl „13“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Zahl „51“ das Wort „und“ und die Zahl „55“ eingefügt.

(1) Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 durchgeführt, soweit sie nicht nach den §§ 65 bis 67 genehmigungsfrei sind. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn die Bauherrin oder der Bauherr dies gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 beantragt. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren gilt nicht für die Errichtung und Änderung von

1. Hochhäusern,
2. baulichen Anlagen mit mehr als 30 m Höhe,
3. baulichen Anlagen und Räumen mit mehr als 1.600 m² Grundfläche,
4. Verkaufsstätten mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche,
5. Messe- und Ausstellungsbauten,
6. Büro- und Verwaltungsgebäuden mit mehr als 3.000 m² Geschossfläche,
7. Kirchen und Versammlungsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen,
8. Sportstätten mit mehr als 1.600 m² Grundfläche oder mehr als 200 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Tribünenplätzen,

9. Sanatorien und Krankenhäusern, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheimen,
10. Kindergärten und -horten mit mehr als 2 Gruppen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses sowie Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen,
11. Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen oder Beherbergungsbetrieben mit mehr als 30 Betten und Vergnügungstätten,
12. Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
13. Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen,
14. Justizvollzugsanstalten und baulichen Anlagen für den Maßregelvollzug,
15. baulichen Anlagen und Räumen, deren Nutzung mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brand-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr verbunden ist, und Anlagen, die am 1. Januar 1997 in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes enthalten waren,
16. Garagen mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche,
17. Camping- und Wochenendplätzen,
18. Regalen mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut),
19. Zelten, soweit sie nicht Fliegende Bauten sind.

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde nur die Vereinbarkeit des Vorhabens mit

1. den Vorschriften der §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches,
2. den §§ 4, 6, 7, § 9 Abs. 2, §§ 12, 13 und 51, bei Sonderbauten auch mit § 17,
3. den örtlichen Bauvorschriften nach § 86,
4. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn durch eine Nutzungsänderung eine bauliche Anlage

entsteht, die keine bauliche Anlage im Sinne des Satzes 3 ist.

(2) Spätestens bei Baubeginn sind bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen

1. Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft sein müssen,
2. ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüft sein muss, und
3. die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht; dies gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe und Sonderbauten.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind. Soll bei der Errichtung geschlossener Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1.000 m² eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein; die Bescheinigung ist aufgrund durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen.

(3) Die Nachweise gemäß Absatz 2 müssen für

1. Wohngebäude geringer Höhe mit bis zu zwei Wohnungen einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,
2. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und
3. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m²

nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft werden.

(4) Für die folgenden Vorhaben müssen die bautechnischen Nachweise nach Absatz 2 nicht vorgelegt werden:

1. Gewächshäuser mit bis zu 4,0 m Firsthöhe,
2. Garagen und überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche bis 100 m²,
3. untergeordnete Gebäude (§ 53),
4. Wasserbecken bis zu 100 m³, einschließlich ihrer Überdachungen,
5. Verkaufs- und Ausstellungsstände,
6. Einfriedungen,
7. Aufschüttungen und Abgrabungen,
8. Werbeanlagen.

(5) Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn kann die Bauaufsichtsbehörde die Nachweise nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 prüfen. Dies gilt auch für die Anforderungen an den baulichen Brandschutz, soweit hierüber Sachverständigenbescheinigungen vorzulegen sind.

(6) Bei Wohngebäuden geringer Höhe ist den Bauvorlagen eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.

(7) Über Abweichungen (§ 73) von den nach Absatz 1 nicht zu prüfenden Vorschriften entscheidet die Genehmigungsbehörde auf besonderen Antrag.

(8) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang des Antrags bei ihr zu entscheiden,

- wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 oder § 30 Abs. 2 des Baugesetzbuches liegt, oder
- für das Bauvorhaben ein Vorbescheid (§ 71) erteilt worden ist, in dem über die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Grundstück, die Bebaubarkeit des Grundstück, die Zugänge auf dem Grundstück sowie über die Abstandflächen entschieden wurde.

Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu 6 Wochen verlängern. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die notwendige Beteiligung anderer Behörden oder die notwendige Entscheidung über eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder eine Abweichung nach § 73.

(9) Bauüberwachung (§ 81) und Bauzustandsbesichtigung (§ 82) beschränken sich auf den bei der Genehmigung geprüften Umfang. Unberührt bleibt § 43 Abs. 7.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg)

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort "Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg)" durch das Wort "Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwbgR)" ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den überörtlichen Trägern obliegen

1. die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. die Erziehungsbeihilfen nach § 26 Bundesversorgungsgesetz
 - a) zum Besuch von Hochschulen und Fachhochschulen,

Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg)

Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg)

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

(1) Den örtlichen Trägern obliegen alle Aufgaben der Kriegsopferfürsorge, soweit sie nicht den überörtlichen Trägern zugewiesen sind.

(2) Den überörtlichen Trägern obliegen

1. die Hilfen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. die Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes
 - a) zum Besuch von Hochschulen und Fachhochschulen,

- | | |
|---|--|
| <p>b) bei Leistungen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,</p> | <p>b) zum Zweck der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,</p> |
| <p>3. soweit sie als Sachleistung gewährt werden</p> | <p>3. soweit sie als Sachleistung gewährt werden</p> |
| <p>a) die Erholungshilfe nach § 27b Bundesversorgungsgesetz</p> | <p>a) die Erholungshilfe nach § 27b,</p> |
| <p>b) Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 27d Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes, soweit die medizinische Vorsorgeleistung nach § 23 Abs. 2 SGB V nicht in dem erforderlichen Umfang von der Krankenkasse vorrangig erbracht wird,</p> | <p>b) Kurmaßnahmen im Rahmen der Krankenhilfe nach § 26b und der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 27d Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 36 des Bundessozialhilfegesetzes,</p> |
| <p>4. die Leistungen nach §§ 26c und 27a des Bundesversorgungsgesetzes in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung,</p> | <p>4. die Hilfen nach § 26c des Bundesversorgungsgesetzes in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung,</p> |
| <p>5. die Leistungen nach §§ 26b und 27d des Bundesversorgungsgesetzes, wenn für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sind; dies gilt nicht bei Leistungen nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge -KFürsV- sowie nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und § 8 sowie § 10 Abs. 6 der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes,</p> | <p>5. die Leistungen nach §§ 26b und 27d des Bundesversorgungsgesetzes, wenn für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sind, außer bei Hilfen nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge - KFürsV - vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), sowie nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und § 8 sowie § 10 Abs. 6 der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes,</p> |
| <p>6. Leistungen für Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27e des Bundesversorgungsgesetzes sowie die Leistungen für versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Sonderfürsorgeberechtigten,</p> | <p>6. die Sonderfürsorge nach § 27e des Bundesversorgungsgesetzes sowie die Hilfe für versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Sonderfürsorgeberechtigten,</p> |

4. § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Vorsitzende" durch die Wörter "Die Vorsitzende oder der Vorsitzende" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter "des Vorsitzenden" durch die Wörter " der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden " ersetzt.

**§ 7
Widerspruchsverfahren**

(1) Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Träger der Kriegsopferfürsorge entscheiden, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, die nach § 8 gebildeten Beiräte.

(2) Der Vorsitzende kann durch einen mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid nach Lage der Akten entscheiden, wenn er das Rechts- und Sachverhältnis für genügend geklärt erachtet.

(3) Gegen den Bescheid des Vorsitzenden kann innerhalb einer Frist von einem Monat die Entscheidung des Beirates von den Beteiligten beantragt oder Klage erhoben werden. Wird Antrag auf Entscheidung des Beirates gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NW.) über das förmliche Verwaltungsverfahren (§§ 63 ff.) und über die Ausschüsse (§§ 88 ff.) entsprechend.

5. § 8 wird § 6 und enthält folgende Fassung:

**„§ 6
Beiräte**

(1) Bei den Trägern der Kriegsopferfürsorge werden Beiräte gebildet; durch Vereinbarung können mehrere örtliche Träger einen gemeinsamen Beirat bestellen.

(2) Die Beiräte bestehen aus der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder deren Beauftragten als Vorsitzende oder Vorsitzendem und vier ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen sozial erfahrene Personen sein; ein Beisitzer soll Kriegsbeschädigte oder Kriegsbeschädigter und einer Kriegshinterbliebene oder Kriegshinterbliebener, ein weiterer Arbeitnehmer und einer Arbeitgeber sein.

**§ 8
Beiräte**

(1) Bei den Trägern der Kriegsopferfürsorge werden Beiräte gebildet.

(2) Die Beiräte bestehen aus dem Hauptverwaltungsbeamten oder seinem Beauftragten als Vorsitzendem und vier ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen sozial erfahrene Personen sein; ein Beisitzer soll Kriegsbeschädigter und einer Kriegshinterbliebener, ein weiterer Arbeitnehmer und einer Arbeitgeber sein.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten auf Vorschlag der im Bereich des Trägers der Kriegsopferfürsorge überwiegend vertretenen Verbände der Kriegsopfer, Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die Dauer von vier Jahren bestellt. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen.“

6. § 9 wird § 7.

7. In der Überschrift des Zweiten Abschnittes wird das Wort "Schwerbehindertengesetz" durch das Wort "Schwerbehindertenrecht" ersetzt.

8. Die §§ 10 bis 12 werden durch folgende neuen §§ 8 und 9 ersetzt:

**„§ 8
Durchführung der Aufgaben**

(1) Die überörtlichen und örtlichen Träger führen als Selbstverwaltungsangelegenheit die Aufgaben durch, die nach dem Sozialgesetzbuch –Neuntes Buch (SGB IX)- Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Integrationsämtern und örtlichen Fürsorgestellen obliegen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden durch den Hauptverwaltungsbeamten auf Vorschlag der im Bereich des Trägers der Kriegsopferfürsorge überwiegend vertretenen Verbände der Kriegsopfer, Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die Dauer von vier Jahren bestellt. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen.

**§ 9
Anwendung des Gesetzes außerhalb der Kriegsopferfürsorge**

Die §§ 1 bis 8 gelten entsprechend, soweit Leistungen nach anderen Gesetzen in Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge zu gewähren sind.

**§ 10
Durchführung der Aufgaben**

(1) Die überörtlichen und örtlichen Träger führen als Selbstverwaltungsangelegenheit die Aufgaben durch, die nach dem Schwerbehindertengesetz oder den auf Grund des Schwerbehindertengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Hauptfürsorgestellen und örtlichen Fürsorgestellen obliegen. Die §§ 3 und 6 gelten entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes) zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

**§ 9
Finanzzuweisung und Verwaltungskosten**

(1) Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben einen Vomhundertsatz des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe nach § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung; hierbei ist sicherzustellen, dass jeder örtlichen Fürsorgestelle, gemessen an der Zahl der zu betreuenden schwerbehinderten Menschen in ihrem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

(2) Werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2003 (GV. NRW. S.), kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte und Kreise als örtliche Fürsorgestellen zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.“

**Artikel 8
Änderung von Verordnungen**

1. Änderung der Landeswahlordnung NRW (LWahlO)

Die Landeswahlordnung NRW (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GV. NRW. S. 440), wird wie folgt geändert:

1. An § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:

**§ 11
Sachkosten**

Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes obliegenden Aufgaben einen Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe nach § 11 des Schwerbehindertengesetzes. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung; hierbei ist sicherzustellen, daß jeder örtlichen Fürsorgestelle, gemessen an der Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten in ihrem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

**§ 12
Verwaltungskosten**

Werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 699), kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Kreise als örtliche Fürsorgestellen zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

Landeswahlordnung (LWahlO)

**§ 29
Stimmzettel; Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge für die Briefwahl**

(1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 17 maßgebend. Der Stimmzettel muß so groß sein, daß die Angaben über alle Bewerber übersichtlich auf ihm erscheinen.

(2) Der Landeswahlleiter teilt den Kreiswahlleitern die sich aus § 24 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ergebende Reihenfolge der Parteien sowie die Unterscheidungsbezeichnungen nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes für die für die Wahlstatistik ausgewählten Stimmbezirke mit. Der Kreiswahlleiter veranlaßt den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.

(3) Die Stimmzettel müssen in jedem Stimmbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(4) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 16,2 x 11,4 cm (DIN C6) groß und blau und nach dem Muster der Anlage 5 beschriftet sein.

(5) Für die Wahlbriefumschläge ist das Muster der Anlage 7 maßgebend. Sie sollen 17,6 x 12 cm groß und müssen hellrot sein.

„(6) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

**„§ 31 a
Wahlräume**

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im

Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2003 (GV. NRW. S.) sind.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Worte Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

2. **Änderung der Kommunalwahlordnung (KWahlO)**

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1999 (GV. NRW. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. An § 32 wird um folgender Absatz 6 angefügt:

§ 38

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Kommunalwahlordnung (KWahlO)

§ 32

Stimmzettel und Umschläge

(1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 17 a maßgebend. Der Stimmzettel soll mindestens 21,0 x 14,8 cm (DIN A 5) groß sein.

(2) Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets beteiligt waren, nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl fest. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets keine Stimmen er-

rungen oder nicht teilgenommen haben, erhalten die nächstfolgenden Nummern in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge; bei mehreren Wahlvorschlägen derselben Partei oder Wählergruppe ist der Eingang des letzten Wahlvorschlags maßgebend. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem Wahlvorschlag oder wurde der Wahlvorschlag zurückgewiesen, so entfällt auf dem Stimmzettel dieses Wahlbezirks die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

(3) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Bei verbundenen Wahlen sind für jede Wahl besondere und andersfarbige Stimmzettel zu verwenden; der Wahlleiter des Kreises teilt den Wahlleitern der Gemeinde rechtzeitig die Farbe der Stimmzettel für die Kreiswahl mit. Die Unterscheidungsbezeichnungen nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes legt das Innenministerium fest.

(4) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 16,2 x 11,4 cm (DIN C 6) groß und blau und nach dem Muster der Anlage 5 beschriftet sein.

(5) Die Wahlbriefumschläge sollen etwa 17,6 x 12 cm groß und hellrot und nach dem Muster der Anlage 7 beschriftet sein.

„(6) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a Wahlräume

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei i.S. von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere behinderten und anderen

Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2003 (GV. NRW. S.) sind.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

3. **Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung - HochhVO)**

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung - HochhVO) vom 11. Juni 1986 (GV. NRW. S. 522), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1236), wird wie folgt geändert:

§ 41

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung - HochhVO -)

An § 10 Abs.7 wird folgender Satz angefügt:

§ 10 Aufzüge

(1) Hochhäuser müssen mindestens zwei Aufzüge mit Haltestellen in jedem Geschoß haben; beide Aufzüge müssen von jeder Stelle des Geschosses erreichbar sein. Die Haltestellen dürfen nur über Flure oder Vorräume, in fensterlosen Geschossen, z. B. Kellergeschossen, Technikgeschossen, nur über Vorräume zugänglich sein. Mindestens einer der Aufzüge muß zur Aufnahme von Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet und von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen stufenlos erreichbar sein. Bei den Zugängen zu den Aufzügen ist ein Schild anzubringen, das auf das Verbot der Benutzung im Brandfall hinweist. In den Vorräumen zu den Aufzügen muß durch Schilder auf die Geschoßnummer und auf die Treppen hingewiesen werden. Aufzüge, die der Personenbeförderung dienen, müssen bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung selbsttätig - wenigstens nacheinander - in das Eingangsgeschoß fahren (Evakuierungsschaltung).

(2) Hochhäuser, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 30 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen mindestens einen Aufzug haben, der im Brandfall der Feuerwehr zur Verfügung steht (Feuerwehraufzug); dieser Aufzug kann auf die Zahl der erforderlichen Aufzüge angerechnet werden. Vom Feuerwehraufzug muß jeder Punkt eines Aufenthaltsraumes in höchstens 50 m Entfernung erreichbar sein. Weitere Feuerwehraufzüge können verlangt werden bei Hochhäusern, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 60 m über der Geländeoberfläche liegt; die Aufzüge sollen so liegen, daß die Entfernungen zu den Aufenthaltsräumen möglichst kurz sind.

(3) Jeder Feuerwehraufzug ist in einem eigenen Schacht anzuordnen; er muß in jedem Geschoß des Hochhauses eine Haltestelle haben, die durch einen Vorraum zugänglich ist. Die Umfassungswände der Schächte sowie die Wände der Vorräume sind entsprechend § 3 Abs. 1 auszuführen.

(4) Der Vorraum des Feuerwehraufzuges muß mindestens so groß sein, daß eine belegte Krankentrage mit einer Breite von 0,60 m und einer Transportlänge von 2,25 m ungehindert in den Aufzug eingebracht werden kann. Der Vorraum darf nur Öffnungen zu allgemein zugänglichen Fluren, Sicherheitsschleusen, Treppenträumen oder Naßräumen haben. Die Öffnungen zu den Fluren müssen selbstschließende Türen mindestens der Feuerwiderstandsklasse T 30 erhalten. Der Vorraum muß Fenster oder Einrichtungen haben, durch die er im Brandfall ausreichend rauchfrei gehalten werden kann. Vor dem Vorraum ist flurseitig ein Wandhydrant anzubringen. Ein Vorraum ist nicht erforderlich, wenn der Zugang zum Feuerwehraufzug über einen offenen Gang im Sinne des § 8 Abs. 1 führt.

(5) Das Triebwerk für den Feuerwehraufzug muß in einem eigenen Triebwerksraum liegen. Wände und Decken des Triebwerksraumes sind entsprechend § 3 Abs. 1 und § 4 auszuführen.

(6) Die elektrischen Schalteinrichtungen sowie die Leitungen und Kabel für die Stark- und Schwachstromversorgung des Feuerwehraufzuges sind von den Leitungen und Kabeln der allgemeinen Stromversorgung ab Hauptverteiler getrennt zu verlegen und von anderen Anlagen baulich zu trennen. Die Kabel und Leitungen des Feuerwehraufzuges müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachtes verlegt werden, so beschaffen oder so geschützt sein, daß sie bei einem Brand ihre Funktionsfähigkeit für mindestens 90 min behalten.

(7) Im Eingangsgeschoß sind Hinweisschilder anzubringen, die das sofortige Auffinden des Feuerwehraufzuges erleichtern.

"Die Hinweisschilder sind so kontrastreich zu gestalten, dass sie auch von sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden können."

4. Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO)

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO) vom 2. November 1990 (GV. NRW. S. 600), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2000 (GV. NRW. S. 226), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "darf auch" durch das Wort "muss" ersetzt.

§ 13 Rettungswege

(1) Jede Mittel- und Großgarage muß in jedem Geschoß mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege haben. Der zweite Rettungsweg darf auch über eine Rampe führen. Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Einstellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, dürfen notwendige Treppen ohne eigene Treppenräume errichtet werden. § 33 Abs. 5 Satz 1 BauO NW ist auf Garagen nicht anzuwenden.

(2) Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muß in demselben Geschoß mindestens ein Treppenraum einer notwendigen Treppe oder, wenn kein Treppenraum erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie

1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50 m,
2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 30 m

erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile zu messen.

(3) In Mittel- und Großgaragen müssen dauerhafte und leicht erkennbare Hinweise auf die Ausgänge vorhanden sein. In Großgaragen müssen die zu den notwendigen Treppen oder zu den Ausgängen ins Freie führenden Wege auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch beleuchtete oder hinterleuchtete Hinweise gekennzeichnet sein.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten sinngemäß auch für Dächer mit Einstellplätzen.

5. Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkkVO)

Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkkVO -)

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkkVO) vom 8. September 2000 (GV. NRW. S. 639) wird wie folgt geändert:

An § 16 wird folgender Satz angefügt:

**§ 16
Sicherheitsbeleuchtung**

Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben. Sie muss vorhanden sein

1. in Verkaufsräumen,
2. in Treppenträumen,
Treppenraumerweiterungen und
Ladenstraßen sowie in notwendigen
Fluren für Kundinnen oder Kunden,
3. in Arbeits- und Pausenräumen,
4. in Toilettenräumen mit einer Fläche von
mehr als 50 m²,
5. in elektrischen Betriebsräumen und
Räumen für haustechnische Anlagen,
6. für Hinweisschilder auf Ausgänge und
für Stufenbeleuchtung.

"Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss in den Haupt- und Nebengängen der Verkaufsräume und in den übrigen Rettungswegen so gewählt sein, dass sie auch sehbehinderten Menschen eine Orientierung ermöglicht."

6. Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 30. November 1993 (GV. NRW. S. 970), geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2002 (GV. NRW. S. 177), wird wie folgt geändert:

An § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

**§ 3
Gebührenbefreiung für Rundfunkempfänger in besonderen Betrieben oder Einrichtungen**

(1) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. In Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für Behinderte;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII), insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, Jugendherbergen, in Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), in Einrichtungen über Tag und Nacht, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 BSHG.

"Dies gilt auch für Fahrzeuge der Betriebe oder Einrichtungen, die zur ausschließlichen Beförderung des betreuten Personenkreises bestimmt sind."

(2) Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Absatz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebs oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68

7. Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg)

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter "Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg)" durch die Wörter "Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX)" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
2.1 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Integrationsämter nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX)- Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) werden auf die örtlichen Fürsorgestellen übertragen:

1. Nach § 80 Abs. 7 SGB IX Einblicke in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 87 Abs. 2 SGB IX Stellungnahmen des Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen einzuholen, den schwerbehinderten Menschen zu hören sowie nach § 87 Abs. 3 SGB IX auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,

Abgabenordnung dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gemäß § 3 Nr. 20 Gewerbesteuer-gesetz von der Gewerbesteuer befreit sind.

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg)

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg)

§ 1

(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Hauptfürsorgestellen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), werden auf die örtlichen Fürsorgestellen übertragen:

1. Nach § 13 Abs. 4 Schwbg Einblick in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 17 Abs. 2 Schwbg Stellungnahmen des Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung einzuholen, den Schwerbehinderten zu hören sowie nach § 17 Abs. 3 Schwbg auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,

- | | |
|--|---|
| <p>3. nach § 94 Abs. 6 Satz 4 SGB IX zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen,</p> | <p>3. nach § 24 Abs. 6 SchwbG zu einer Versammlung der Schwerbehinderten einzuladen,</p> |
| <p>4. nach § 99 Abs. 2 SGB IX die in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,</p> | <p>4. nach § 29 Abs. 2 SchwbG die in § 29 Abs. 1 SchwbG genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit nicht die Hauptfürsorgestelle - Fachdienste - in Anspruch genommen wird,</p> |
| <p>5. nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX die schwerbehinderten Menschen, ihre Arbeitgeber und im übrigen in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen im Rahmen begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu beraten, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,</p> | <p>5. nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG die Schwerbehinderten und die in § 29 Abs. 1 SchwbG genannten Personen und Vertretungen zu beraten, soweit nicht die Hauptfürsorgestelle - Fachdienste - in Anspruch genommen wird,</p> |
| <p>6. nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV- aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren</p> | <p>6. nach § 31 Abs. 3 Satz 1 SchwbG in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV - vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren</p> |
| <p>a) für technische Arbeitshilfen (19 SchwbAV)</p> | <p>a) für technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV),</p> |
| <p>b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV)</p> | <p>b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV)</p> |
| <p>c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz (§ 21 SchwbAV) mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Abs. 4 SchwbAV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Buchstabe a) SchwbAV (Arbeitsassistenz),</p> | <p>c) zur wirtschaftlichen Selbständigkeit (§ 20 SchwbAV)</p> |
| <p>d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 SchwbAV),</p> | <p>d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 SchwbAV),</p> |

e) in besonderen Lebenslagen (§ 25 SchwbAV)

f) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwbAV),

und

7. nach § 117 SGB IX zeitweilig die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zu entziehen.“

2.2 In Absatz 2 wird das Wort "Hauptfürsorgestellen" durch das Wort "Integrationsämter" ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Nr. 2 werden die Wörter „Arbeits- und Berufsleben“ durch das Wort „Arbeitsleben“ ersetzt.

3.2 In Nr. 3 werden die Wörter "31 Abs. 2 Satz 4 SchwbG" durch die Wörter "§ 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX" ersetzt.

3.3 In Nr. 4 werden die Wörter "§ 53 SchwbG" durch die Wörter "§ 131 SGB IX" ersetzt

4. § 3 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz I werden die Wörter "§ 4 Abs. 5 SchwbG" durch die Wörter "§ 69 Abs. 5 SGB IX" und die Wörter "§ 4 Abs. I SchwbG" durch die

e) zur Erhaltung der Arbeitskraft (§ 23 SchwbAV),

f) in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen (§ 25 SchwbAV),

g) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwbAV),

und

7. nach § 39 SchwbG zeitweilig den Schwerbehindertenschutz zu entziehen.

(2) Die Hauptfürsorgestellen haben auf eine einheitliche und wirksame Durchführung der den Fürsorgestellen obliegenden Aufgaben und Befugnisse hinzuwirken. Sie bleiben neben den Fürsorgestellen zuständig für die Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2.

§ 2

Die Landschaftsverbände bestimmen durch ihre Satzungen, ob und inwieweit die örtlichen Fürsorgestellen herangezogen werden bei der

1. Erhebung der Ausgleichsabgabe,
2. Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben über § 1 Abs. 1 hinaus,
3. Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 31 Abs. 2 Satz 4 SchwbG,

4. Erfüllung der Aufgaben nach § 53 SchwbG.

§ 3

(1) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise nach § 4 Abs. 5 SchwbG, für die eine Feststellung nach § 4 Abs. 1 SchwbG nicht zu treffen ist, wird neben den

Wörter "§ 69 Abs. 1 SGB IX" ersetzt.

Versorgungsämtern den Gemeinden übertragen.

4.2 In Absatz 2 wird das Wort "Schwerbehinderte" durch die Wörter "behinderte Mensch" ersetzt.

(2) Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in der der Schwerbehinderte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

5. §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

§ 4

Für die Bekanntmachung des Vomhundertsatz nach § 148 Abs. 4 Satz 1 SGB IX ist das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium zuständig.

Für die Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 Satz 1 SchwbG ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig.

§ 5

§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 150 Abs. 1 und 2 SGB IX entscheiden die Bezirksregierungen. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus (§ 150 Abs. 3) und entscheiden -soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrere Länder erstreckt- darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt (§ 150 Abs. 4).“

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 64 Abs. 1 und 2 SchwbG entscheiden die Regierungspräsidenten. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus (§ 64 Abs. 4) und entscheiden - soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt - darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt (§ 64 Abs. 5).

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 10

Schlussvorschriften

Es ist sicher zu stellen, dass die Rechtsverordnungen nach den § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Artikel 11
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit der Grundrechtsergänzung "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG hat der Verfassungsgeber deutlich gemacht, dass behinderte Menschen ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben. Sie werden mit Verfassungsrang aus der Rolle der Empfänger von Fürsorgemaßnahmen herausgehoben und als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft ausdrücklich anerkannt. Behinderte Menschen wollen selbstbestimmt und in gleichem Maße wie nichtbehinderte Menschen Lebensentwürfe gestalten und umsetzen. Der Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, dieses im Verhältnis zur Vergangenheit neuere Selbstverständnis zu respektieren und nach Kräften zu unterstützen. Es ist unstrittig, dass die Lebenswirklichkeit vieler behinderter Menschen und ihrer Familien noch nicht den Vorgaben der Verfassung entspricht. Das Benachteiligungsverbot muss durch einfachgesetzliche Maßnahmen konkretisiert werden. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers dafür zu sorgen, dass auch die Regeln, an denen unsere Gesellschaft ihren Umgang untereinander verbindlich orientiert, so gestaltet sind, dass sie keine Barrieren enthalten oder ermöglichen, die behinderte Menschen an einer gleichen Teilhabe hindern, rechtliche Benachteiligungen zulassen oder Ursachen hierfür bilden können.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung ist der notwendige Beitrag zur rechtlichen Umsetzung des Verfassungsauftrages auf Landesebene. Er ergänzt damit die gesetzgeberischen Maßnahmen auf Bundesebene, die durch das Sozialgesetzbuch IX und das Behindertengleichstellungsgesetz dem Anliegen auf gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft bereits für den Bereich des Bundesrechts Rechnung getragen haben.

Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes

I. Artikel 1 – Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG NRW)

Das Gesetz enthält allgemeingültige Ziele, Definitionen und Instrumente, die zur Erreichung des Ziels der Gleichstellung behinderter Menschen erforderlich sind. Normadressaten sind vor allem die Behörden des Landes, die Kommunen sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die in § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, aktiv auf das Erreichen des Zieles hinzuwirken und hierbei eng mit den Organisationen und Verbänden von behinderten Menschen zusammen zu arbeiten. Das Gesetz verdeutlicht damit, dass zur Vermeidung von Benachteiligungen behinderter Menschen aktives Tun erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Aussage in § 2, dass die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen sind. Zusätzlich wird die Zulässigkeit besonderer Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen ausdrücklich geregelt.

Es ist ein wesentliches Anliegen der Gleichstellungsgesetzgebung, Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen soweit wie möglich herzustellen. Die in § 4 vorgesehene Definition verdeutlicht zum einen, dass nicht nur die sog. räumlichen Bereiche, sondern auch Gebrauchsgegenstände und Informationen barrierefrei zu gestalten sind. Zum anderen wird hervorgehoben, dass für behinderte Menschen eine Nutzbarkeit in der allgemein üblichen Weise und ohne fremde Hilfe anzustreben ist. Dem dienen auch die Vorgaben der §§ 9 und 10, mit denen Sinnesbehinderten die eigenständige Kenntnisnahme von Bescheiden, amtlichen Informationen, Vordrucken und Internetseiten ermöglicht wird. So wird dem Gebot einer selbstbestimmten und selbständigen Lebensführung Rechnung getragen.

Herstellung von Barrierefreiheit ist ein vielgestaltiges, facettenreiches Thema, in dem oft mit vergleichsweise kleinen Maßnahmen viel erreicht werden kann. Mit dem Instrument der Zielvereinbarung soll die Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit beschleunigt und erleichtert werden. Zielvereinbarungen ermöglichen aufgrund vertraglicher Gestaltung eine flexible, ortsangepasste Verwirklichung von Einzelmaßnahmen. Die Partner der Zielvereinbarung können so zu Einzelthemen Verabredungen über Machbarkeit, Prioritäten, Umsetzungsschritte und Umsetzungszeiträume treffen, die den jeweiligen Anliegen zielgenau und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Beteiligten Rechnung tragen. Die Landesregierung erwartet hierdurch eine effizientere und vor Ort passgenauere Umsetzung von Barrierefreiheit, als es allgemeine gesetzliche Regelungen vermögen, die zudem den Nachteil haben, dass sie die Gefahr in sich bergen, nicht in dem erforderlichen Maß mit den in vielen Bereichen schnellen technischen Entwicklungen Schritt halten zu können.

Es ist unstrittig, dass hör- und sprachbehinderte Menschen das Recht haben, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Ihre besondere Kommunikationserfordernisse werden damit der Lautsprache gleichgeachtet. Das Gesetz normiert in § 8 dieses Recht ausdrücklich auch gegenüber den Trägern öffentlicher Belange in Nordrhein-Westfalen.

Für die behinderten Menschen und ihre Verbände ist es wichtig und zunehmend selbstverständlich, dass Politik und Maßnahmen nicht mehr nur für sie, sondern vor allem von Beginn an mit ihnen als Experten in eigener Sache gestaltet werden. Auf Bundesebene wurde dies durch die Schaffung eines gesetzlich verankerten Amtes des Bundesbehindertenbeauftragten verbindlich vorgegeben. Es ist folgerichtig, diesen Schritt auch für die Landes- und die Kommunalebene in Nordrhein-Westfalen nachzuvollziehen. Das Gesetz sieht deshalb in § 11 die Möglichkeit vor, auf Landesebene die Wahrung der Belange behinderter Menschen dem Landesbehindertenrat oder einer /einem Landesbehindertenbeauftragten zu übertragen und sie/ihn vor allem mit Rechten auszustatten, die eine effektive Aufgabenerledigung gewährleisten. Eine vergleichbare Möglichkeit besteht mit § 13 auch für die örtliche Ebene. Durch diese Schritte kann auf allen Ebenen unseres Gemeinwesens die Beteiligung behinderter Menschen in angemessener Form erfolgen.

Die Gleichstellung behinderter Menschen ist kein einmaliger Akt, sondern ein stetiger, sich weiter entwickelnder gesellschaftlicher Prozess. Das Behindertengleichstellungsgesetz vermittelt für diesen Prozess Werte und trifft insoweit richtunggebende Entscheidungen. Es ist deshalb sinnvoll, dass Wirkungen und Fortgang des Prozesses regelmäßig überprüft werden. Dabei ist vorgesehen, dass die Landesregierung dem Landtag über die Erfahrungen mit dem Landesgleichbehandlungsgesetz in jeder Wahlperiode einmal berichtet.

Artikel 2 bis 7 – Änderung von Landesgesetzen

In den Artikeln 2 bis 7 werden entsprechend der durch Artikel 1 verdeutlichten Grundsätze Änderungen in Einzelgesetzen vorgenommen, insbesondere:

- Die Umsetzung des Ziels der Barrierefreiheit im Straßen- und Wegegesetz (Artikel 4), und in den entsprechenden Verordnungen (Artikel 8),
- Die Umsetzung des Zieles der Barrierefreiheit in der Bauordnung (Artikel 6).

Der Landesregierung ist zudem bewusst, dass in der Praxis ein hohes Bedürfnis gesehen wird, die grundsätzlichen Werte-Entscheidungen, die der Behindertengleichstellungsgesetzgebung zu Grunde liegen, auch auf den Schulbereich zu übertragen. Die hiermit verbundenen Fragen und bislang vorhandenen Vorschläge können aus Sicht der Landesregierung nicht losgelöst von den Überlegungen diskutiert werden, die sich mit den Folgerungen befassen, die aus der Pisa-Studie zu ziehen sind, zum Beispiel zu Maßnahmen der besseren Förderung von Basiskompetenzen oder der schrittweisen Schaffung eines flä-

chendeckenden Angebots von Ganztagsgrundschulen. Zu vielen Fragen, die mit einer konkreten Umsetzung der genannten Ziele verbunden sind, ist die fachliche Diskussion über Wege und detaillierte Handlungsschritte noch nicht abgeschlossen. Anders als die in den Artikel 2 ff aufgeführten Themen ist der Bereich "Behinderte und Schule" aus Sicht der Landesregierung noch nicht in dem Maße entscheidungsreif, als dass schon in diesem Gesetz konkrete Änderungen vorgeschlagen werden könnten. Die Landesregierung beabsichtigt, den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen in dieser Legislaturperiode weiter auszubauen, wie dies in der Koalitionsvereinbarung festgelegt ist. Die hierfür erforderlichen Rechtsänderungen werden zu gegebener Zeit gesondert erfolgen.

B Besonderer Teil

Zu Art. 1: Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG NRW)

Zu Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1: Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

Die Vorschrift formuliert in Absatz 1 das zentrale Ziel des Gesetzes, die Umsetzung des in Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot behinderter Menschen. Damit wird behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht.

Die moderne Sichtweise in der Behindertenpolitik, die die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben der Gesellschaft zum Ziel hat, rückt nicht länger die Kompensation von Nachteilen psychisch, geistig oder körperlich bedingter Beeinträchtigungen in den Blickpunkt. Entscheidend sind vielmehr die Verhinderung und Abwehr von Benachteiligungen sowie das Ergreifen positiver Maßnahmen wie zum Beispiel die Herstellung der Barrierefreiheit, um Benachteiligungen auszugleichen. Dadurch werden Chancengleichheit und gleiche Bürgerrechte für behinderte Menschen verwirklicht.

In Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird der Adressatenkreis und damit der Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt. Die Einbeziehung aller nordrhein-westfälischen Träger öffentlicher Belange gewährleistet, dass behinderte Menschen bei ihren Kontakten mit öffentlichen Stellen gleichbehandelt werden. Die Norm ergänzt so die Wirkungen des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes, das eine vergleichbare Regelung für die Bundesbehörden vorsieht. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist auf die Tätigkeit des Landtages, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in Verwaltungsangelegenheiten beschränkt, um eine Kollision zwischen Bundes- und Landesrecht zu vermeiden. Der Wortlaut des Satzes 2 orientiert sich dabei an § 2 Abs. 1 Satz 2 Datenschutzgesetz NRW, da die Erfahrungen mit dem Datenschutzgesetz gezeigt haben, dass eine Abgrenzung zwischen Verwaltungsangelegenheiten und Rechtspflegeaufgaben auf diesem Wege eindeutig möglich ist.

Absatz 2 Satz 3 legt die Verpflichtung zur aktiven Zielerreichung fest. Danach müssen die Adressaten aktiv tätig werden, um das in Absatz 1 definierte Ziel umzusetzen. Ein bloßes Reagieren auf Einzelfallprobleme oder die Beseitigung offensichtlicher Mängel reichen demnach nicht. Vielmehr sind eine aktive Problemanalyse vor Ort und darauf abgestimmte Maßnahmen erforderlich. Satz 4 betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Einbeziehung von Organisationen und Verbänden behinderter Menschen, damit deren Kompetenz und Erfahrung zielführend genutzt werden kann.

Die Regelung trägt damit dem Selbstverständnis der öffentlichen Verwaltung als Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger Rechnung und nimmt die behinderten Menschen als Partner für Problemlösungen ernst.

Zu § 2: Behinderte Frauen

Aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG – Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern – ergibt sich der verfassungsmäßige Auftrag des Staates, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hinzuwirken. Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 normiert das Verbot, jemanden wegen einer Behinderung zu benachteiligen. In diesem Rahmen hat der Staat nicht nur Benachteiligungen zu verhindern, sondern auch Maßnahmen zu treffen, um auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hinzuwirken.

§ 2 greift den Gedanken des gender-mainstreaming auf. Die Vorschrift berücksichtigt die Tatsache, dass gerade behinderte Frauen oft in doppelter Hinsicht Nachteile erleiden: sie gehören gleichzeitig zur benachteiligten Gruppe der Frauen als auch der benachteiligten Gruppe behinderter Menschen an. Problematisch an diesem Zusammentreffen ist, dass die existierenden Schutzmechanismen alternativ jeweils nur ein Kriterium, d.h. „Frau“ oder „Behinderung“ abdecken, nicht aber deren Kumulation. In bestimmten Konkurrenzsituationen, etwa der Konkurrenz einer behinderten Frau mit einer nicht behinderten können daher die Vorschriften über Frauenförderung nicht greifen. Vor diesem Hintergrund stellt daher Satz 1 klar, dass bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen sind. Zusätzlich stellt Satz 2 klar, dass besondere Maßnahmen zugunsten behinderter Frauen ergriffen werden.

Zu § 3: Behinderung, Benachteiligung

Absatz 1 übernimmt die im SGB IX und Bundesgleichstellungsgesetz festgelegte Definition der Behinderung, um die Rechtsanwendung durch einheitliche Begriffsbestimmungen zu harmonisieren und zu vereinfachen. Die Regelung basiert auf der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Partizipation) und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite abgestellt. Diese Begriffsbestimmung umfasst auch Menschen, die von chronischer Krankheit betroffen sind, soweit bei ihnen die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind.

Absatz 2 definiert den Begriff der Benachteiligung. Danach ist der Tatbestand der Benachteiligung erfüllt, wenn eine unterschiedliche Behandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen ohne zwingende Gründe erfolgt und sich dadurch Beeinträchtigungen ergeben.

Absatz 3 führt eine Beweiserleichterung ein. Nach den allgemeinen Beweisregeln müsste der behinderte Mensch regelmäßig den vollen Beweis führen, dass die Benachteiligung gerade „wegen der Behinderung“ erfolgte. Ein solcher Beweis der Motivation des Benachteiligenden, also der Beweis einer inneren Tatsache, ist regelmäßig schwierig zu führen. Diesen Schwierigkeiten wurde begegnet, indem der Träger öffentlicher Belange den Beweis zu führen hat, dass eine Benachteiligung nicht vorlag. Der behinderte Mensch muss jedoch die Behauptung einer Benachteiligung im Sinne des § 3 Absatz 2 glaubhaft machen.

Zu § 4: Barrierefreiheit

Für behinderte Menschen ist die Möglichkeit, ebenso wie für nichtbehinderte Menschen, überall hin gelangen und alle Informationen erhalten zu können, von erheblicher Bedeutung. Daher stellt § 4 eine zentrale Bestimmung des Gesetzes dar. Die Vorschrift definiert den Begriff „Barrierefreiheit“ als eine allgemein und zugänglich gestaltete und ohne fremde Hilfe nutzbare Lebensumwelt. Die Definition löst die Begriffe wie „behindertengerecht“ und „behindertenfreundlich“ ab, die Sonderlösungen für behinderte Menschen nahe legen und nach sich ziehen können. An deren Stelle tritt vielmehr eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Dieser Ansatz trägt auch dem Verständniswandel Rechnung, nach dem eine Einbeziehung in die allgemeine soziale Umgebung statt Integrations- und Rehabilitationsbemühungen in den Mittelpunkt rückt, weil Letztere bereits begrifflich die vorherige Ausgliederung voraussetzen.

Die beispielhafte Aufzählung von gestalteten Lebensbereichen in Satz 2 soll verdeutlichen, dass vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung des Lebensumfeldes voraussetzen. Die einzelnen Anforderungen an die Barrierefreiheit in den Bereichen Verkehr, Bauen, Informationsverarbeitung werden in den speziellen Rechtsvorschriften geregelt und ausgeführt. § 4 ist damit eine zentrale Norm, die auf andere Vorschriften ausstrahlt; zum Beispiel auf die Beurteilung des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ nach § 9 Abs. 2 Buchst. b) Denkmalschutzgesetz.

Zu § 5: Zielvereinbarungen

Die Regelung in Absatz 1 räumt die Möglichkeit ein, Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit abzuschließen. Das Instrument erlaubt es, prioritäre Maßnahmen, aber auch zeitliche Streckungen zu verabreden und trägt damit den finanzpolitischen Spielräumen der Verhandlungspartner Rechnung. Der weitaus größte Teil der Bausubstanz unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des § 7, da sich die Vorschrift nur auf Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten bezieht. Vor allem in diesem Rahmen kann das Instrument der Zielvereinbarung sinnvoll eingesetzt werden. Hier besteht die Möglichkeit, Altbausubstanz behindertengerecht zu gestalten und Barrierefreiheit zu verwirklichen.

Partner von Zielvereinbarungen sollen auf der einen Seite die kommunalen Körperschaften, deren Verbände oder Unternehmen für ihren jeweiligen räumlichen Organisationsbereich und auf der anderen Seite die Landesverbände schwerbehinderter Menschen sein. Damit sollen Verbände von einer gewissen Größe und Bedeutung als Partner für Zielvereinbarungen fungieren, um von Unternehmen und Gemeinden Verhandlungen verlangen zu können. Dies gewährleistet, dass Vereinbarungen von kompetenten Partnern geschlossen werden, die über die entsprechenden Kenntnisse verfügen. Sind allerdings in bestimmten Bereichen keine Landesverbände vorhanden, können örtliche Verbände auch mit den kommunalen Körperschaften und deren Verbänden Zielvereinbarungen im jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich schließen.

Die Inhalte von Zielvereinbarungen können von den Partnern frei verhandelt und ausgestaltet werden. Es steht ihnen auch frei, ob und welche Regelungen sie für den Fall vorsehen, dass die Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllt wird.

Absatz 2 zählt regelbeispielhaft mögliche Inhalte von Zielvereinbarungen auf. Absatz 3 befasst sich mit dem Verfahren, das in Zielvereinbarungen münden soll. Die Verhandlungen über Zielvereinbarungen sind innerhalb von vier Wochen nach Verlangen aufzunehmen. Das beschleunigt die Aufnahme von Verhandlungen und gewährleistet Planungssicherheit für die Beteiligten. Der Verband, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegen-

über dem Zielvereinbarungsregister anzuzeigen. Diese Anzeige wird vom zuständigen Ministerium im Internet bekannt gegeben, so dass andere Verbände von den geplanten Verhandlungen erfahren können und diesen beitreten. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe müssen andere Verbände allerdings auch beitreten, ansonsten müssen sie das Ergebnis der Verhandlungen während ihrer Geltungsdauer akzeptieren (Abs. 4 Nr. 3).

Absatz 4 regelt den Ausschluss von Verhandlungen in bestimmten Fällen.

In Absatz 5 wird ein Zielvereinbarungsregister in Anlehnung an das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes eingeführt, das beim Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie geführt wird.

Zu § 6: Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage

Behinderte Menschen zählen oft zum Personenkreis derer, die sich die Wahrnehmung ihrer Rechte aus finanziellen Gründen oder aus Gründen gesundheitlicher Belastungen nicht leisten können. Gerade für diesen Personenkreis hat die Realisierung von Ansprüchen oft existenzielle Bedeutung. Aus diesem Grund normiert die Vorschrift für den Geltungsbereich dieses Gesetzes eine öffentlich-rechtliche Verbandsklage zugunsten von Interessenverbänden.

Verbände, die nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) anerkannt sind oder deren nordrhein-westfälische Landesverbände erhalten in Absatz 1 die notwendigen Rechtsschutzmöglichkeiten, um die Rechtsverletzungen behinderter Menschen gerichtlich zu verfolgen. Dieses Klagebefugnis setzt keine subjektive Rechtsverletzung des Verbandes voraus. Der Verband muss vielmehr geltend machen, dass der zuständige Träger öffentlicher Belange Rechte behinderter Menschen aus einer der in Absatz 1 genannten Vorschriften verletzt hat. Der Verband erhält damit die Möglichkeit, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes durchzusetzen, die dem Schutz behinderter Menschen dienen.

Nach Absatz 2 ist eine Klage nur zulässig, wenn der Verband oder Verein in seinem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt wird. Hierdurch soll vermieden werden, dass sich Verbände für Belange einsetzen, die nicht über die notwendige Kompetenz verfügen.

Absatz 3 legt ein besonderes Klagerecht der Verbände fest, damit durch eine von ihnen wahrgenommene Prozessstandschaft die gerichtliche Durchsetzung von Rechten behinderter Menschen an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis ermöglicht wird. Das Einverständnis ist gegenüber dem Gericht schriftlich zu erklären. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen. Damit wird sichergestellt, dass die Rechtsschutzbefugnis beim Betroffenen selbst verbleibt und der Verband nur legitimiert im Interesse behinderter Menschen tätig wird.

Absatz 4 führt die für ein Verbandsklagerecht notwendige Präklusionsregelung ein. Danach wird die erweiterte Klagemöglichkeit für Verbände auf die Fälle beschränkt, in denen der streitige Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot oder eine sonstige Verpflichtung nach Absatz 1 noch nicht von einem Verband zum Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung gemacht worden ist, die vom Amtsermittlungsgrundsatz bestimmt ist. Das Ziel einer verbandsinitiierten objektiven Rechtsprüfung wird dabei erreicht, ohne dass subjektive Rechte beeinträchtigt werden.

Zu Abschnitt 2: Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Zu § 7: Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Insbesondere körperbehinderten Menschen ist eine Teilhabe an der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung nur dann möglich, wenn gerade bei der Gestaltung baulicher Anlagen, im öffentlichen Straßenverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr weitgehend barrierefreie Bedingungen herrschen. Daher wurde für diese wesentlichen

gehend barrierefreie Bedingungen herrschen. Daher wurde für diese wesentlichen Bereiche eine allgemeine Bestimmung in das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen aufgenommen.

Die Vorschrift legt die konkrete Ausgestaltung der in § 4 definierten Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr fest. Nach Absatz 1 sind die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen der Träger öffentlicher Belange entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten.

Nach Absatz 2 gilt der Absatz 1 auch für sonstige bauliche oder andere Anlagen im Sinne von § 4 Satz 3.

Zu § 8: Verwendung der Gebärdensprache

Die Vorschrift legt in Absatz 1 für hörbehinderte (Gehörlose, Ertaubte, Schwerhörige, Taubblinde und hörsehbehinderte Menschen) und sprachbehinderte Menschen das Recht fest, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zur Wahrnehmung eigener Rechte gegenüber den Trägern öffentlicher Belange zu verwenden. Der Grund dafür ist, dass der betroffene Personenkreis die Lautsprache nicht lernen konnte oder nicht (mehr) uneingeschränkt verwenden kann. Die Kommunikation mittels Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden setzt jedoch voraus, dass eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.

Auf Wunsch der Berechtigten ist eine Gebärdendolmetscherin oder ein Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung wird in der Regel dann nicht erforderlich sein, wenn nur kurze Erklärungen abzugeben sind, entscheidend sind jedoch die Umstände in der konkreten Situation.

Demnach kann entweder die Behörde eine Gebärdendolmetscherin oder einen Gebärdendolmetscher bereitstellen oder der hörbehinderte Mensch sorgt für die Anwesenheit einer Gebärdendolmetscherin oder eines Gebärdendolmetschers, indem er z.B. eine Person, der er vertraut, mitbringt. Der Träger öffentlicher Belange ist nicht verpflichtet, ständig Gebärdendolmetscherkapazitäten vorzuhalten. Auf Wunsch eines Berechtigten kann vielmehr ein Termin angeboten werden, an dem eine Gebärdendolmetscherin oder ein Gebärdendolmetscher anwesend sein können. Die Behörden sollten jedoch mit Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetschern Kontakt aufnehmen, um im Bedarfsfall zeitnah eine Heranziehung gewährleisten zu können. Die Träger öffentlicher Belange haben, sofern sie nicht auf ihre Kosten eine Gebärdendolmetscherin oder einen Gebärdendolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe zur Verfügung stellen, auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen zu erstatten, die diesen für die Bereitstellung der Gebärdendolmetscherin oder des Gebärdendolmetschers oder der anderen geeigneten Kommunikationshilfe entstehen, zu tragen.

In Absatz 2 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Vergütung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern und die Aufwanderstattung für die Bereitstellung anderer Kommunikationshilfen zu treffen. Die Aufnahme der Ermächtigungsgrundlage ist notwendig, um eine sonst bestehende Regelungslücke zu schließen.

Zu § 9: Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 müssen bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, Vordrucken, öffentlich-rechtlichen Verträgen und amtlichen Informationen die Belange behinderter Menschen beachten und eine dementsprechende Gestaltung wählen. Die Vorschrift soll vor allem blinden und sehbehinderten Menschen die barrierefreie Wahrnehmung von Schriftstücken ermöglichen. Die moderne elektronische Informationsverarbeitung kann Wege eröffnen, den Betroffenen die von ihnen benötigten Informationen z.B. als elektronische Mail oder als Diskette zugänglich zu machen.

Weiterhin kommt die Übersendung als Brailledruck oder gegebenenfalls als Großdruck in Betracht. Blinden oder sehbehinderten Menschen, die weder eine entsprechende technische Ausrüstung zur Verfügung haben noch die Brailleschrift beherrschen, können die benötigten Informationen in Form von Hörkassetten übersandt werden. Diese Formen der Übermittlung dienen nur der zusätzlichen Information der blinden und sehbehinderten Menschen und ersetzen nicht bestehende Formerfordernisse. Ist demnach z.B. die Schriftform vorgesehen, so ist es trotz Übersendung einer Hörkassette auch erforderlich, dass der Bescheid schriftlich ergeht.

Für Behörden besteht keine Verpflichtung, alle beispielhaft aufgezählten behördlichen Äußerungen behindertengerecht zu gestalten. Es handelt sich hier um ein vielschichtiges und facettenreiches Thema, das in seinen denkbaren Ausgestaltungen die Regelungsmöglichkeiten eines Gesetzes überfordern würde. Absatz 2 ermächtigt daher das Innenministerium, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts zu regeln, in welcher Weise und bei welchen Anlässen die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

Zu § 10: Barrierefreie Informationstechnik

Für behinderte Menschen sind die neuen Medien wie Intranet und Internet von großer Bedeutung, da sie Informationsquellen und Kontaktmöglichkeiten bieten. Behörden spielen als Informationsträger eine wichtige Rolle, da sie zum Beispiel Informationen über Rechtsentwicklungen und Dienstleistungen zunehmend auf ihren Internetseiten darstellen. Künftig können die Möglichkeiten des Internets verstärkt zu direkten Behördenkontakten genutzt werden. Beispielsweise können Anträge auf elektronischem Wege durch das Internet gestellt und entsprechende Bescheide erlassen werden.

Aus diesem Grund müssen auch behinderte Menschen, insbesondere blinde und sehbehinderte Menschen Zugang zur Informationstechnik haben. Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schließen jedoch oft gerade für blinde und sehbehinderte Menschen eine Nutzung in vollem Umfang aus. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Grafiken, Bilder und Animationen sowie sonstige nicht textliche Dokumente die textlichen Darstellungen derart überlagern, dass die erforderlichen Informationen für behinderte Menschen auch mit zusätzlichen technischen Hilfsmitteln nicht zugänglich sind.

Absatz 1 Satz 1 normiert deshalb, dass Träger öffentlicher Belange ihre Online-Auftritte und Online-Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen schrittweise so gestalten, dass sie von behinderten Menschen genutzt werden können. Das bedeutet, dass die Verwirklichung der Barrierefreiheit in diesem Bereich auch von den finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten abhängig ist. Für die konkrete Ausgestaltung gibt es bereits technische Standards, beispielsweise die Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI), die bei der Gestaltung der Internet- und Intranetseiten von Behörden bereits Berücksichtigung finden können.

Auch hier verbietet die mögliche Fülle zu beachtender Details eine abschließende Regelung durch Gesetz. Absatz 2 enthält deshalb eine entsprechende Ermächtigung der Regelung durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 3: Wahrung der Belange behinderter Menschen

Zu § 11: Aufgabenübertragung, Rechtsstellung

Teilhabe an der Gesellschaft bedeutet auch Partizipation an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen. Die Landesregierung soll daher eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der behinderten Menschen bestellen. Hierzu kann sie eine natürliche Person oder den Landesbehindertenrat e.V. bestimmen. Der Landesbehindertenrat ist bislang schon das Gremium, das die Interessen von behinderten Menschen vertritt und die Landesregierung in behindertenpolitischen Fragestellungen berät. Die Aufgabenübertragung orientiert sich an der Legislaturperiode des Landtags NRW. Sie endet entweder mit dem Zusammentreten des neuen Landtags oder auf Verlangen der Beauftragten oder des Beauftragten. Die notwendige Personal- und Sachausstattung für die Aufgabenerfüllung stellt das Land zur Verfügung.

Zu § 12: Aufgaben

Absatz 1 definiert den Aufgabenbereich der oder des Beauftragten. Dazu gehört in erster Linie die Wahrung der Interessen behinderter Menschen, insbesondere die Durchsetzung ihrer Gleichbehandlung. Die oder der Beauftragte regt weiterhin Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von behinderten Menschen abzubauen oder ihrem Entstehen entgegenzuwirken. Zu den Aufgaben gehört ebenso die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten behinderter Menschen bestellten Persönlichkeiten oder Gremien. Damit wird die Wahrung der Belange behinderter Menschen auf allen Ebenen gewährleistet.

Aus diesem Aufgabenkatalog wird die Stellung als Interessenvertretung behinderter Menschen auf politischer Ebene und die Bündelungsfunktion deutlich.

Nach Absatz 2 überwacht die oder der Beauftragte die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie sonstiger Vorschriften, die Belange behinderter Menschen betreffen durch die Träger öffentlicher Belange. Sie oder er kann Empfehlungen aussprechen und z.B. Ministerien und kommunale Körperschaften in Fragen der Belange behinderter Menschen beraten.

Absatz 3 regelt die Zusammenarbeit der Träger öffentlicher Belange mit der oder dem Beauftragten. Soweit Fragen der Integration von behinderten Menschen berührt werden, haben die Ressorts die oder den Beauftragten bei Gesetzgebungsverfahren sowie beim Erlass von Verordnungen und bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften des Landes zu hören.

Satz 2 legt für die Träger öffentlicher Belange die Verpflichtung fest, die oder den Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben dabei nach Satz 3 unberührt.

Zu § 13: Wahrung der Belange behinderter Menschen auf örtlicher Ebene

Die Regelung betont, dass die Wahrung der Belange behinderter Menschen auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung ist. Näheres hinsichtlich der Wahrnehmung und Ausgestaltung dieser Aufgabe bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung. Die Regelung ermöglicht es den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen entsprechend den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten zu gestalten.

Abschnitt 4: Berichtspflichten

Zu § 14: Berichte

Die Gleichstellung behinderter Menschen ist kein einmaliger Akt, sondern ein stetiger, sich weiter entwickelnder gesellschaftlicher Prozess. Das Behindertengleichstellungsgesetz vermittelt für diesen Prozess Werte und trifft insoweit richtunggebende Entscheidungen. Es ist deshalb sinnvoll, dass Wirkungen und Fortgang des Prozesses regelmäßig überprüft werden.

Die Vorschrift führt hierzu eine Berichtspflicht der Landesregierung ein. In jeder Wahlperiode muss die Landesregierung dem Landtag über die Erfahrungen mit dem Landesgleichbehandlungsgesetz berichten. Dabei umfasst die Berichtspflicht Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen. Alle Feststellungen des Berichtes sind zugleich auch geschlechtsdifferenziert zu treffen. Der Bericht muss sich mit Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot und möglichen Maßnahmen des Gesetzgebers dagegen befassen.

Das trägt dazu bei, dem in § 1 definierten Ziel des Gesetzes umfassend und zeitgerecht näher zu kommen und behinderten Menschen aktuell darüber zu informieren, welche Fortschritte beispielweise bei der Umsetzung der Barrierefreiheit erzielt worden sind, aber auch wo noch Lücken bestehen, die geschlossen werden müssen. Der Bericht dient dem Gesetzgeber gleichzeitig als Gradmesser für die Erforderlichkeit gesetzgeberischen Handelns, das zielgenau und punktuell ansetzen kann und muss.

Im Rahmen der Berichtspflicht wird die oder der Landesbeauftragte im Rahmen der durch dieses Gesetz eingeräumten Aufgaben und Befugnisse beteiligt.

Die oder der Beauftragte berichtet nach Absatz 2 der Landesregierung alle zwei Jahre über die Situation der behinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen sowie über ihre oder seine Tätigkeit. Durch diesen gleichmäßigen Bericht wird gewährleistet, dass eine politische Auseinandersetzung über die Ergebnisse der Arbeit stattfindet und die Landesregierung den Prozess der Gleichstellung von behinderten Menschen begleiten und steuern kann

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu 1: (Änderung des § 26)

Zu a):

Die Formulierung „durch körperliche Gebrechen behindert“ , die den Begriff der Behinderung mit dem diskriminierenden Begriff „Gebrechen“ verknüpft, wird durch die angemessene Formulierung „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

Zu b) :

Der neue § 26 Abs. 4 S. 3 sieht vor, dass blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben, sich bei der Wahl einer Stimmzettelschablone zu bedienen, um damit den Stimmzettel ohne fremde Hilfe ausfüllen zu können.

Zu 2: (Änderung des § 40)

Im neuen Absatz 2 der Vorschrift wird die Kostentragungspflicht des Landes für die durch die Herstellung und den Versand der Stimmzettelschablonen entstandenen Kosten geregelt.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen****Änderung des § 25:****Zu a):**

Die Ausführungen zu Artikel 3 gelten entsprechend für die Parallelvorschrift im Kommunalwahlgesetz.

Zu b):

Die Ausführungen zu Artikel 3 gelten entsprechend für die Parallelvorschrift im Kommunalwahlgesetz.

Artikel 4**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen****Zu 1: (Änderung des § 9)**

Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind gem. § 9 Straßen- und Wegegesetz die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen. Nach dem nun neu angefügten Satz 2 sind beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen die Belange behinderter Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.

§ 18 wird im Absatz 1 um Satz 4 ergänzt. Danach soll eine Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

Artikel 5**Änderung des Landesfischereigesetzes**

Der neugeschaffene § 32 a sieht die Einführung eines Sonderfischereischeins für Personen vor, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können. Bislang konnte der betroffene Personenkreis bis zum sechzehnten Lebensjahr fischen (Jugendfischereischein), danach hing der Erwerb des Fischereischeins vom Bestehen der Prüfung ab, die aufgrund der Behinderung nicht abgelegt werden kann.

Zwar hatte das zuständige Ministerium durch Erlass geregelt, dass ein Fischereischein in Form des Jugendfischereischeins auch an ältere Behinderte erteilt werden kann, doch ist im Interesse der Rechtssicherheit eine eindeutige gesetzliche Bestimmung angezeigt.

Artikel 6**Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen****Zu 1: (Änderung des § 55 BauO NRW)**

Absatz 1 stellt, wie auch die neue Überschrift der Regelung, nunmehr auf die öffentliche Zugänglichkeit baulicher Anlagen ab, um zu gewährleisten, dass die für eine Teilnahme am so-

zialen Leben wichtigen baulichen Anlagen von allen Menschen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Vor allem entfällt die Anforderung, wonach die genannten Personen die baulichen Anlagen „nicht nur gelegentlich aufsuchen“ müssen. Eine solche Prognose ist bei den meisten Anlagen schwierig zu stellen, so dass in der Vergangenheit Probleme damit nicht selten zu Lasten der Barrierefreiheit gelöst wurden. Außerdem erweckte diese Voraussetzung den Anschein, als müssten für bestimmte Personengruppen erst bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, um ihnen die gleichen Zugangsrechte wie den übrigen Bürgerinnen und Bürgern gewähren zu können.

Die Anforderungen werden allerdings auf die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile einschließlich Stellplätze und Garagen - beschränkt, da für Arbeitnehmer in diesen Anlagen andere Vorschriften, insbesondere des Arbeitsstättenrecht des Bundes und des Schwerbehindertenrechts einschlägig sind.

Absatz 2 zählt beispielhaft auf, für welche Anlagen und Einrichtungen die Anforderungen des Absatzes 1 gelten. Der Katalog kann kurz gefasst und auf die wichtigsten Anlagen beschränkt werden, da es sich nicht um eine abschließende Regelung handelt. Durch die allgemeiner umschriebenen Beispiele wird im Gegensatz zur bisherigen beispielhaften Aufzählung einzelner baulicher Anlagen der Trugschluss vermieden, nicht in der Aufzählung enthaltene bauliche Anlagen würden nicht von der Regelung erfasst.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 6 stellt eine Anpassung des dort genannten Podestmaßes an die geltenden technischen Regeln dar.

Zu 2: (Änderung des § 68 BauO NRW)

Zukünftig soll der § 55 auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren von den Bauaufsichtsbehörden präventiv geprüft werden. Damit wird verhindert, dass bei kleineren Sonderbauten wie z.B. Arztpraxen die gesetzlichen Anforderungen unterlaufen werden. Die großen Sonderbauten werden ohnehin umfassend präventiv geprüft.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes

Zu 1: (Änderung der Überschrift)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an das Neunte Buch Sozialgesetzbuch; das ehemalige Schwerbehindertengesetz ist dort als Teil 2 – Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) – integriert worden.

Zu 2: (Änderung des § 2)

Die Änderungen erfolgen im wesentlichen zur Anpassung an inzwischen erfolgte Rechtsänderungen und zur Anpassung an die Regelungen und den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Mit der Einfügung des § 27 a BVG wird in § 2 Abs. 2 Nr. 4 durch Buchstabe d) erreicht, dass nunmehr für alle Hilfen in einer Anstalt, in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Kriegsofopferfürsorge (Landschaftsverbände) gegeben ist. Hierdurch wird das spezielle Fachwissen bei den Landschaftsverbänden für "Heimfälle" gebündelt und damit gewährleistet, dass alle Fälle gleichartig behandelt werden.

Durch die Änderung in Buchstabe f) wird klargestellt, dass die Leistungserbringung an Sonderfürsorgeberechtigte ebenfalls durch die überörtlichen Träger der Kriegsofopferfürsorge erfolgen soll.

Zu 3: (Streichung von § 4 und 6)

Die Bestimmung hat keinerlei praktische Bedeutung mehr. Einerseits wurde und wird von einer Heranziehung örtlicher Träger durch die überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge bei Leistungen für Sonderfürsorgeberechtigte kein Gebrauch mehr gemacht, was auch angesichts der geringen Anzahl des betroffenen Personenkreises für die Zukunft gelten wird. Andererseits erfolgt die Streichung des § 4 auch im Hinblick auf die redaktionelle Änderung zu § 2 Abs. 2 Nr. 6.

§ 6 hat keinerlei praktische Bedeutung mehr. Sie resultiert aus § 7 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 08.02.1919 in der Fassung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13.02.1924. Die Erstellung eigenständiger Richtlinien zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge durch die Träger der Kriegsopferfürsorge ist gegenstandslos. Die Wahrung einer einheitlichen Rechtsanwendung wird durch die Anwendung der "Empfehlungen zur Kriegsopferfürsorge" sichergestellt.

Zu 4: (Änderung des § 7)

Sprachliche Anpassung.

Zu 5: (Änderung des § 8)

Die Vertreterinnen und Vertreter insbesondere der kleineren Kreise und der großen kreisangehörigen Städte beklagen vielfach, dass es praktisch nicht möglich sei, Beiräte in der vorgegebenen Zusammensetzung nach § 8 Abs. 2 zu bestellen. Abgesehen davon ist die Zahl der Widersprüche so gering, dass der Beirat allenfalls einmal jährlich zusammentrifft. Durch die Anfügung des neuen Satzes in Abs. 1 soll erreicht werden, dass mehrere örtliche Träger einen gemeinsamen Beirat bestellen können. Die Regularien dieses Beirates nach §§ 7 und 8 Abs. 2 und 3 bleiben hierdurch unberührt.

Zudem werden durch die Änderungen sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zu 6: (Folgeänderung)**Zu 7: (Änderung der Überschrift des 2. Abschnittes)**

Die Änderung erfolgt in Anpassung an das Neunte Buch Sozialgesetzbuch; das ehemalige Schwerbehindertengesetz ist dort als Teil 2 - Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) - integriert worden.

Zu 8: (Änderung des §§ 10 bis 12)

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die Regelungen und den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Durch Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 07. Juli 2002 ist die Bezeichnung der Obersten Landesbehörde neu gefasst worden.

Die Regelungen in den bisherigen §§ 11 und 12 wurden in einer Vorschrift zusammengefasst, da es sich um inhaltsgleiche Regelungen handelt. Ferner wurden sprachliche Anpassungen an die Diktion des Sozialgesetzbuches IX vorgenommen.

Artikel 8 **Änderung von Verordnungen**

Zu Nummer 1: Änderung der Landeswahlordnung

Zu 1: (Änderung des § 29)

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler sind bisher beim Ausfüllen des Stimmzettels weitgehend auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, die den Stimmzettel nach ihren Angaben ausfüllt. Da die Hilfsperson in diesen Fällen zwangsläufig Kenntnis von der Wahlentscheidung der Wählerin bzw. des Wählers gewinnt, ist das Wahlgeheimnis insoweit nicht vollständig gewahrt. Mit der nunmehr in § 29 getroffenen Regelung wird blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit eröffnet, sich bei der Wahl einer Stimmzettelschablone zu bedienen, um damit den Stimmzettel ohne fremde Hilfe ausfüllen zu können.

Muster der Stimmzettel werden nach dem neuen Absatz 6 unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

Die Regelung stellt sicher, dass die Blindenvereine möglichst früh mit der Herstellung der Stimmzettelschablonen beginnen können. Da die Vereine der blinden und sehbehinderten Menschen über die Kenntnisse für eine den Bedürfnissen der blinden und sehbehinderten Menschen entsprechende Gestaltung verfügen, soll die Federführung für die Herstellung und Verteilung an alle Interessenten bei ihnen liegen. Eine Aushändigung der Stimmzettelschablonen durch eine Mitglied des Wahlvorstandes würde eine unwirtschaftliche Vorratshaltung bedeuten, da weder die Zahl der in einem Stammbezirk wohnenden blinden oder sehbehinderten Wählerinnen und Wählern noch der Anteil derer feststeht, die nicht zur Wahl gehen oder die Briefwahl bzw. die Hilfe dritter Personen in Anspruch nehmen. Eine Rückgabe oder eine Mehrfachverwendung von Stimmzettelschablonen ist aufgrund eventuell zurückbleibender Schrift- oder Druckspuren im Hinblick auf das Wahlgeheimnis ausgeschlossen.

Zu 2: (Einfügung eines § 31 a)

Die Landeswahlordnung enthält bislang keine Vorschrift über den barrierefreien Zugang zu Wahlräumen. Es ist jedoch für alle in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen von Bedeutung, den Wahlraum ohne größere Schwierigkeiten, insbesondere ohne fremde Hilfe zu erreichen. Dies kann ausschlaggebend für die Entscheidung sein, überhaupt zur Wahl zu gehen, und zwar vor allem dann, wenn keine Hilfsperson vorhanden ist. Die Briefwahl stellt nicht für alle mobilitätseingeschränkten Menschen eine Alternative dar, die in Anspruch genommen wird.

In § 4 des Entwurfes des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW sind allgemeine Regelungen über die barrierefreie Gestaltung von baulichen Anlagen enthalten. Diese Regelungen werden für Wahlräume durch Einfügung eines neuen § 31 a entsprechend umgesetzt. Danach sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählern, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung wird verpflichtet, frühzeitig und in geeigneter Weise, z.B. im Zusammenhang mit den Wahlbenachrichtigungen mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei i.S. des § 4 BGG NRW sind. Dadurch wird es mobilitätseingeschränkten Menschen ermöglicht, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie einen nahe gelegenen noch nicht barrierefreien Wahlraum aufsuchen werden oder in einem eventuell weiter entfernten barrierefreien Wahlraum wählen wollen.

Zu 3: (Änderung des § 38)

Die Ausführungen zu Artikel 3 (Änderung des Landeswahlgesetzes) Nr. 1 gelten entsprechend.

Zu Nummer 2: Änderung der Kommunalwahlordnung**Zu 1: (Änderung des § 32)**

Aus den in der Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 genannten Gründen wird auch bei den Kommunalwahlen die Verpflichtung geschaffen, Muster der Stimmzettel an die Blindenvereine, die sich bereit erklären, Stimmzettelschablonen herzustellen, zu versenden. Die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 11 Nr. 1 gelten entsprechend.

Zu 2: (Einfügung eines § 34a)

Auch im Rahmen der Kommunalwahlordnung sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei gestaltet sein. Die Gemeindeverwaltung teilt auch hier frühzeitig und in geeignete Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei i.S. des § 4 BGG NRW sind.

Zu 3: (Änderung des § 41)

Die Ausführungen zu Artikel 3 (Änderung des Landeswahlgesetzes) Nr. 1 gelten entsprechend.

Zu Nummer 3 : Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern

Die Hinweisschilder für das Auffinden des Feuerwehraufzuges in Hochhäuser sind künftig so kontrastreich zu gestalten, dass sie auch von sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden können. Die Regelungen erleichtern behinderten Menschen den Zugang, die Orientierung und die Fortbewegung in Hochhäusern.

Zu Nummer 4: Änderung der Verordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen

Die Änderungen dienen der barrierefreien Gestaltung von Garagen und Stellplätzen, um die Mobilität behinderter Menschen zu erleichtern. Bei Rettungswegen wird eine Rampe vorgeschrieben.

Zu Nummer 5: Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten

Rettungswege in Verkaufsstätten müssen künftig über mindestens einen Ausgang ins Freie verfügen, die Sicherheitsbeleuchtung muss auch sehbehinderten Menschen eine Orientierung ermöglichen.

Zu Nummer 6: Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die bislang geltende Gebührenbefreiung für Rundfunkempfänger in besonderen Betrieben oder Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern, Heilanstalten und Einrichtungen für behinderte Menschen) wird auf Fahrzeuge der Betriebe oder Einrichtungen, die zur ausschließlichen Beförderung behinderter Menschen bestimmt sind, ausgeweitet.

Zu Nummer 7: Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz

Die Änderung erfolgt in Anpassung an das Neunte Buch Sozialgesetzbuch; das ehemalige Schwerbehindertengesetz ist dort als Teil 2 – Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) integriert worden.

Zu Artikel 9: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Vorschrift bestimmt, dass die in Artikel 10 geänderten Verordnungen auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 10: Schlussvorschriften

Die Regelung legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Rechtsverordnungen nach Artikel 1 § 9 Abs.2 und § 10 Abs. 2 fest.

Artikel 11: In-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.